

067 8/1949

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (4. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 8. Juli 1949 die ihm zugewiesenen Anträge der Abgeordneten Dr. Gorbach, Müllner, Brunner und Genossen auf Gewährung von steuerlichen Begünstigungen bei der Einkommensteuer für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (183/A) und der Abgeordneten Mark, Probst, Voithofer und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes (198/A) einem Unterausschuss zugewiesen, dem die Abgeordneten Krisch (Obmann), Mark (Berichterstatter) und Uhlir von der SPÖ, Dr. Margaretha, Prinke (Schriftführer) und Rupp von der ÖVP und Elser von der KPÖ angehörten. Der Unterausschuss hat noch am selben Tage die beiden Anträge in Behandlung gezogen und sie mit einer ihm notwendig erscheinenden Ergänzung in einen gemeinsamen Entwurf für eine vierte Opferfürsorgegesetznovelle verarbeitet.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen dieses Entwurfes zu bemerken:

Zu Artikel I, Z. 1:

Die Wirksamkeit einiger Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes (Berufsausbildung, Vergütung von Reisekosten anlässlich von Vorladungen, Rentenumwandlung, Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr) wird sinngemäß auf politisch Verfolgte erstreckt.

Zu Artikel I, Z. 2:

Alle Opfer der politischen Verfolgung, die schwere Gesundheitsschädigungen erlitten haben,

sollen den Opfern des politischen Kampfes gleichgestellt werden.

Zu Artikel I, Z. 3:

Die Anwendbarkeit der Sanktionen, die für die Einstellung von Kriegsinvaliden bestehen, soll es möglich machen, die im Gesetz vorgesehene Einstellung wirklich durchzuführen und damit aus Rentenbeziehern erwerbstätige Menschen zu machen.

Zu Artikel I, Z. 4:

Die bereits im Gesetz verheißene steuerrechtliche Begünstigung wird nun im Gesetz verankert und ihr Ausmaß von 120 S als Abzugspost auf 160 S erhöht.

Zu Artikel I, Z. 5:

Der Absatz 1 des § 11 wird neu formuliert, um ihn der durch das Steueränderungsgesetz und das Kriegsopferversorgungsgesetz geschaffenen Lage anzupassen, da die Rentenbemessung für politisch Verfolgte sich an die Bestimmungen dieser beiden Gesetze anlehnt. Zu diesem Zweck wurde festgelegt, daß als niedrigste Hinterbliebenenrente der für Witwen über 55 (statt bisher 45) Jahren geltende Rentensatz gilt, um eine Herabsetzung der Renten für Witwen nach Justifizierten zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wurde die Frage ventiliert, inwieweit durch das neue KOVG, mit seiner Zweiteilung der Rente in Grund- und Zusatzrente Rückwirkungen auf die Opferbeziehungsweise Hinterbliebenenrenten nach dem Opferfürsorgegesetz entstehen. Es wurde einmütig erklärt, daß auch an politisch Verfolgte beide Renten und alle anderen Entschädigungen, beziehungsweise Versorgungsleistungen nach Maßgabe der im KOVG. enthaltenen Bestimmungen zu leisten sind. Um Schwankungen der Unterhaltsrente auszuschließen, wurde ihr Höchstausmaß mit dem derzeit ausbezahlten Be-

trag von 411 S festgelegt. In der Erörterung kam klar zum Ausdruck, daß alle im Sinne des OFG. gewährten Renten steuerfrei sind.

Der Ausschuß hat den Bericht des Unterausschusses in einer Sitzung am 12. Juli 1949 beraten und mit geringfügigen Abänderungen einstimmig zum Beschluß erhoben. Bei der Beratung wurde von allen Seiten einer Anregung des Abgeordneten Elser zugestimmt, der das Bundesministerium für soziale Verwaltung aufforderte,

durch eine Wiederverlaufbarung des Gesetzes unter Berücksichtigung der verschiedenen Novellen seine Anwendung zu erleichtern.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1949.

Mark,
Berichtersteller,

Böhm,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1949, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (4. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der bisherige § 2 erhält die Bezeichnung § 2, Abs. (1). § 2 erhält einen weiteren Absatz mit der Bezeichnung Abs. (2) mit folgendem Wortlaute:

„(2) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1949, B. G. Bl. Nr. über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.), §§ 21, 22, 49, 56—59 und 113, Abs. (3), sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 4, Abs. (5), hat zu lauten:

„(5) Politisch Verfolgte, die den Voraussetzungen des § 1, Abs. (2), entsprechen, ist an Stelle eines Opferausweises eine Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. (1), lit. d, beziehungsweise e, auch dann auszustellen, wenn im Zuge der Verfolgung eine Schädigung im Ausmaße der Bestimmungen des § 1, Abs. (1), lit. d, beziehungsweise e, erfolgte, ohne daß die übrigen Bestimmungen des § 1, Abs. (2), erfüllt sind.“

3. § 6, Ziffer 4, hat zu lauten:

„4. Bei der Zuweisung an private Dienstgeber durch das Arbeitsamt die bevorzugte Vermittlung. Bei Abbaumaßnahmen ist auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes der auf Grund dieser Bestimmung beschäftigten Personen besonders Rücksicht zu

nehmen. Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 163.“

4. § 9 hat zu lauten:

„(1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ab 1. Jänner 1950 über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt,

wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 1920 S jährlich,

wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer),

bei täglicher Lohnzahlung . . . 616 S,

bei wöchentlicher Lohnzahlung . . . 37—S,

bei monatlicher Lohnzahlung . . . 160—S.

(2) Inwieweit den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen weitere steuer- und gebührerechtliche Begünstigungen zustehen, wird durch die Steuer- und Gebührenvorschriften geregelt.“

5. § 11, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Rentenfürsorge wird gewährt:

1. Nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsopfer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaße der für diese Kriegsopfer vorgesehenen Versorgungsleistungen:

a) an Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. (1), lit. d oder e (Opferrente),

b) an Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. (3) (Hinterbliebenenrente).

Als niedrigste Hinterbliebenenrente gilt der Rentensatz für Witwen über 55 Jahre.

Eltern und Lebensgefährten sind anspruchsberechtigt den Witwen gleichzuhalten.

2. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes an alle Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaße, als diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt in ausreichendem Ausmaße selbst zu bestreiten oder von anderen zur Alimention gesetzlich heranziehbaren Personen zu erhalten (Unterhaltsrente). Als ausreichendes Ausmaß in diesem Sinne wird das Höchstausmaß der Unterhaltsrente verstanden. Dieses Ausmaß wird für Anspruchsberechtigte nach § 1, Abs. (1), lit. d oder e, oder Abs. (3), ab 1. Juni

1949 mit 411 S für jeden Kalendermonat berechnet. Beträgt die Erwerbsunfähigkeit 75 und mehr Prozent, so sind Renten nach Ziffer 1 bei der Bestimmung des Ausmaßes nicht anzurechnen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.